

# Tarifvereinbarung

zwischen dem

**Liechtensteiner Behinderten-Verband  
ZSR-Nr.: S538327**

und dem

**Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)**

**für die nicht notfallmässigen Fahrdienstleistungen gemäss Art. 64 KVV**

## **Art. 1 Leistungsvoraussetzungen**

- <sup>1</sup> Vergütungen werden durch die Krankenversicherer erbracht, wenn der Leistungserbringer zur Erbringung der Leistungen gemäss dem vorliegenden Vertrag nach Art. 64 KVV zugelassen ist.
- <sup>2</sup> Eine abgeschlossene gültige Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Liechtenstein und dem Liechtensteinischen Behinderten-Verband betreffend Behindertenfahrdienst im öffentlichen Interesse für Mitglieder als auch Nichtmitglieder wird als Zulassung gewertet. Der LKV ist über Anpassungen der Leistungsvereinbarung in diesem Bereich zu informieren.
- <sup>3</sup> Unter Krankenfahrdienst im Sinn dieses Vertrages sind medizinisch notwendige planbare Fahrten im Sitzen im Sinne von Art. 64 KVV zu verstehen.
- <sup>4</sup> Medizinisch notwendige Fahrten liegen vor, sofern der/die Versicherte
  - a) aufgrund einer akuten Gesundheitsbeeinträchtigung ärztlicher bzw. pflegerischer Betreuung bedarf oder
  - b) aufgrund einer chronischen Erkrankung vorübergehend auf spezifische diagnostische oder besondere therapeutische Massnahmen angewiesen ist und
  - c) wegen des aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht zu Fuss oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zu und/oder von einem geeigneten zugelassenen und im Wahlrecht der Patientin/des Patienten stehenden Leistungserbringers gelangen kann, wo sie/er die notwendige Behandlung erhält.
- <sup>5</sup> Krankenfahrdienste im Sinn dieses Vertrages werden mittels speziellen Fahrzeugen (Sitzendtransporte: rollstuhlgängige Fahrzeuge mit Rampen, Kopfstützen und 3-Punkt-Sicherheitsgurten) durchgeführt und führen zu und/oder von einem geeigneten zugelassenen Leistungserbringer.
- <sup>6</sup> Der Fahrdienst unterliegt der Leistungspflicht der Versicherer, wenn dieser durch einen Arzt explizit angeordnet und die Mobilitätseinschränkung (Transportfähigkeit und-notwendigkeit) des Patienten bestätigt wird.

## 7 Nicht unter diesen Vertrag fallen:

- a) Primärfahrten: Die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungserbringer verfügen nicht über entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge und verzichten demnach auf Fahrten aus Rettung und Notfall.
- b) Fahrten während des Aufenthaltes z.B. für Spezialabklärungen in auswärtigen Instituten, Spitälern oder Praxen oder medizinisch indizierte Verlegungsfahrten sowie deren Rückverlegungen von einem Spital zu einem anderen Spital sind gemäss KVG Teil der stationären Behandlung und entsprechend mit der Vollpauschale abgegolten.
- c) Fahrten für Behinderte resp. Betagte, die lediglich aufgrund eines Unfall- oder Altersgebrechens in ihrer Mobilität- und Beweglichkeit dauerhaft derart eingeschränkt sind, dass sie weder selbständig zu Fuss resp. mittels (Elektrorollstuhl oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zu einem zugelassenen und im Wahlrecht des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen können. (Falls eine andere medizinische, das Unfall- oder Altersgebrecchen nicht direkt betreffende Indikation vorliegt, fällt der Fahrdienst unter diesen Vertrag.)
- d) Der Fahrdienst eines "Behinderten" resp. "Betagten" zum Arzt, Therapeut etc., der in direktem Zusammenhang mit seiner Behinderung steht, gehört zum üblichen Mobilitätsverhalten auch eines "gesunden Menschen". Deshalb unterliegen die Behinderten-/Betagtenfahrdienste grundsätzlich nicht der Krankenversicherungspflicht.
- e) Übrige Fahrten wie z.B. Fahrten ohne medizinische Indikation, Kinder- und Schülerfahrdienst zu pädagogischen Einrichtungen oder kantonalen Schulämtern, sogenannte Freizeitfahrten und Fahrten zum Arbeitsplatz, Sauerstofftransporte, Leichenüberführungen oder Fahrten von Transplantationsequipen.

## Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für Versicherte, die

- a) bei einem Krankenversicherer in Liechtenstein versichert sind,
- b) im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG leistungsberechtigt sind,
- c) und durch die Leistungserbringer per rollstuhlgängigen Fahrzeugen (Sitzendtransporte) befördert werden.

## Art. 3 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Krankenkasse (Tiers payant).
- 2 Aus der Rechnung müssen gemäss standardisiertem Formular ersichtlich sein:
  - a) Name und Adresse des Fahrdienstes mit ZSR-Nummer (Zahlstellenregisternummer)
  - b) und GLN-Nummer
  - c) Angaben des Versicherten (Name, Adresse, Geburtsdatum, soweit vorhanden Versicherer- und AHV-Nr.)
  - d) Kalendarium der Leistungen: Datum und Zeit des Fahrdienstes und Übernahme beim Leistungserbringer
  - e) Ort/Strasse des "Abhol-Ortes" und Ort/Strasse des "Übergabe-Ortes"
  - f) Name des Auftraggebers
  - g) Leistungen
  - h) Rechnungsdatum
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Versicherer kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt beanstanden. Bei Beanstandung oder Rückfragen seitens der Versicherer beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.

- 4 Werden mehrere Patientinnen und Patienten im gleichen Fahrzeug befördert, werden die Kosten anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 5 Angehörige fahren gratis mit, falls sie keine medizinischen Leistungen erhalten.

#### Art. 4 Tarif

- 1 Regionale Fahrten pauschal:

Zone 1	0-4 km	CHF 6.00
Zone 2	4-7 km	CHF 7.00
Zone 3	7-10 km	CHF 8.00
Zone 4	10-13 km	CHF 10.00
Zone 5	13-16 km	CHF 11.00
Zone 6	16-19 km	CHF 12.00
Zone 7	19-22 km	CHF 14.00
Zone 8	22-25 km	CHF 15.00
Zone 9	25-28 km	CHF 17.00
Zone 10	28-30 km	CHF 18.00

- 2 Leere Rückfahrten innerhalb der Region (Zone1 bis Zone 10) werden nicht berechnet. Fahrgäste die Hilfe benötigen müssen unbedingt begleitet werden. Die notwendige Begleitperson fährt gratis mit.

- 3 Überregionale Fahrten:

	Taxe in CHF
Überregionale Fahrten Abgeltung pro Fahrkilometer	<b>0.90</b>

- 4 Wartezeiten:

- a) erste Stunde: gratis  
b) jede weitere Stunde: CHF 12.00

#### Art. 10 Dauer und Inkrafttreten

- 1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar.
- 2 Er tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 01. November 2020 in Kraft.

Schaan, 23. November 2020

#### Liechtensteinischer Behinderten-Verband



Judith Meile  
Geschäftsführerin



Martin Batliner  
Präsident

#### Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)



Thomas A. Hasler  
Geschäftsführer



Dr. Donat P. Marxer  
Präsident